

POSTANSCHRIFT Bundesfinanzdirektion West, Wörthstr. 1-3, 50668 Köln

Metalmontage.eu
Podružnica Hrastnik
Herrn Marko Draksler

Per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Wörthstr. 1-3, 50668 Köln

BEARBEITET VON Reinhard Carsten
TEL +49 (0) 221 22255-3430
FAX +49 (0) 221 22255-3981
E-MAIL poststelle@bfdw.bfinv.de

DATUM 30. August 2011

BETREFF **Durchführung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)**

BEZUG Ihr Schreiben vom 11. August 2011, eingegangen am 23. August 2011

ANLAGEN

GZ **SV 3018 – 411/11 – ZF 1103** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Draksler,

vielen Dank für die Übersendung der beiden Handbücher.

Die einzelnen Arbeitsschritte sowie die zu verarbeitenden Materialien und Bauteile sind in den Handbüchern ausführlich beschrieben. Diese lassen aus meiner Sicht nur den einen Schluss zu, dass die Montage der Hallen keine Fertigbauarbeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschnitt V Nr. 13 Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV), sondern Montagebauarbeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschnitt V Nr. 37 BRTV sind.

Die Tarifvertragsparteien haben bei den in § 1 Abs. 2 Abschn. V BRTV genannten Beispieltätigkeiten ausdrücklich zwischen Trocken- und Montagebauarbeiten und Fertigbauarbeiten differenziert und in § 1 Abs. 2 Abschn. V Nr. 13 VTV deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Zusammensetzen oder der Einbau vorgefertigter Bauelemente nach ihrem Verständnis nur dann Fertigbauarbeiten im Tarifsinn sind, soweit Fertigbauteile zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken eingebaut oder zusammengefügt werden. Sie haben den Begriff "Fertigbauteil" nicht selbst definiert und damit mangels einer eigenen abweichenden Begriffsbestimmung erkennbar auf die Bedeutung dieses Begriffs nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach der Fachsprache im Bauwesen abgestellt.

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken, BLZ 590 000 00, Kto. 590 010 20,
IBAN DE8159000000059001020
Postbank Ludwigshafen, BLZ 545 100 67, Kto. 223 544672,
IBAN DE55 5451 0067 0223544672

www.zoll.de



ÖPNV:
U 5, U 16 und U 18 (Reichenspergerplatz)

Fertigbau ist danach die Herstellung eines Gebäudes in Fertigbauweise. Fertigbauweise ist eine Bauweise unter Verwendung in einer Fabrik hergestellter und auf der Baustelle zum Gesamtbauwerk zusammengefügt Bauteile wie Decken oder Wände. Fertigbauteile sind Bauteile aus einem oder mehreren Bau- oder Werkstoffen, die serienmäßig oder zumindest in größerer Stückzahl in entsprechenden Betrieben oder Werken für den Einbau auf der Baustelle gefertigt werden und als komplette Einheit verschiedene Bauleistungen enthalten können, wie z.B. Wandbauteile mit eingebauten Installationen oder fertiger Oberfläche. Ein Betrieb führt damit nur dann Fertigbauarbeiten im Sinne des tariflichen Tätigkeitsbeispiels in § 1 Abs. 2 Abschn. V Nr. 13 VTV aus, wenn er entweder Bauwerke mit solchen Fertigteilen vollständig in Fertigbauweise errichtet oder solche Fertigbauteile zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken einbaut oder zusammenfügt und mit der Verwendung kompletter Baueinheiten die herkömmliche, konventionelle Arbeitsweise am Bau ersetzt.

Diese Voraussetzungen erfüllen die von Ihnen montierten Hallen nicht. Zwar werden die einzelnen Bauteile in einer Fabrik vorgefertigt. Das Ergebnis sind jedoch nicht komplette Baueinheiten für Dach oder Wände, deren Verwendung die herkömmliche Arbeitsweise ersetzt.

Wie den Handbüchern zu entnehmen ist, bestehen Dach und Wände nicht aus wenigen kompletten Bauteilen, die zusammengefügt eine Halle ergeben. Vielmehr werden Dach und Wände in herkömmlicher Weise aus Einzelteilen montiert. Die Rahmen der Hallenkonstruktion werden nicht fertig geliefert. Deren Montage erfolgt erst auf der Baustelle durch das Zusammenfügen der Binder, Pfetten, Flanschstreben und Windverbände am Boden. Erst nach Abschluss dieser Arbeiten besteht eine komplette Einheit, die anschließend in die Dachebene gehoben wird. Bereits diese Arbeiten stehen der Annahme von Fertigbauarbeiten entgegen. Diese Montageschritte wiederholen sich. Auf diese Weise wird Segment für Segment auf der Baustelle aus angelieferten Einzelteilen vormontiert, um es anschließend mit einem Kran auf die Stützen zu heben. Auch der Endwandrahmen, die –stützen und –wandriegel werden entweder komplett oder in mehreren Segmenten am Boden vormontiert.

Nicht nur die Vormontage von Wänden und Decke vor Ort steht der Annahme von Fertigbauarbeiten entgegen, sondern auch die erst auf der Baustelle angebrachte Wärmedämmung und Dachisolierung. Bei einem Fertigbau wären diese Isolationsarbeiten bereits in der Fabrik ausgeführt worden und die Fertigbauteile auch insoweit fertig zur Baustelle geliefert worden.

Gegen Fertigbauarbeiten spricht weiter, dass auch die Außenverkleidung von Wänden und Dach erst auf der Baustelle montiert wird, wenn die Rahmenkonstruktion steht. Auf die Wände werden beschichtete Paneele geschraubt, auf die Dächer Dachpaneele, jeweils mit einer Breite von 900 mm.

Diese Montageweise zeigt, dass keine großen komplett vorgefertigten Einzelteile zu einer Halle zusammengefügt werden. Es werden keine vollständigen, d. h. mit Außenverkleidung und Isolation versehenen Wände und das Dach angeliefert. Vielmehr werden viele Einzelteile auf der Baustelle zu einzelnen Wand- oder Dachsegmenten zusammengefügt. Erst die komplette Montage aller Segmente ergibt eine Halle. Soweit erforderlich, werden Öffnungen für Fenster, Türen, Tore oder Lichtbänder vor Ort ausgeschnitten und Ausrahmungen an die Ausschnitte montiert. Fenster, Türen, Tore oder Lichtbänder selbst werden jedoch nicht montiert. Auch dies steht der Annahme von Fertigbauarbeiten entgegen. Beim Fertigbau wird der Einbau von Fenstern, Türen usw. bereits in der Fabrik erledigt.

Auch wenn es sich bei Ihren Montagearbeiten um Bauarbeiten an Systemhallen handelt, die nach gleichem Muster und unter Verwendung standardisierter vorgefertigter Bauteile hergestellt werden, liegen keine Fertigbauarbeiten vor.

Da die von Ihnen ausgeführten Arbeiten keine Fertigbauarbeiten, sondern Montagebauarbeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschnitt V Nr. 37 BRTV sind, müssen Sie die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des AEntG in Verbindung mit den Bautarifverträgen gewähren. Dies bedeutet, dass Sie Ihren Arbeitnehmern den Mindestlohn einschließlich der Überstundentarifzuschläge, Urlaubsentgelt sowie ein zusätzliches Urlaubsgeld zahlen und Urlaub entsprechend den Bautarifverträgen gewähren sowie Urlaubskassenbeiträge an SOKA-BAU zahlen müssen. Sie sind ferner verpflichtet, Meldungen nach § 18 AEntG vorzulegen, die tägliche Arbeitszeit Ihrer Arbeitnehmer aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren sowie die für die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des AEntG erforderlichen Unterlagen mindestens für die Dauer der gesamten Werkleistung, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre in deutscher Sprache bereitzuhalten.

Mein Schreiben vom 19. Mai 2011 ist damit gegenstandslos. Ich bedauere es, dass die von Ihnen ausgeführten Arbeiten zunächst falsch eingeschätzt worden sind.

Weitere Informationen zur Durchführung des AEntG sowie die Meldevordrucke finden Sie auf der Internetseite des Zolls unter www.zoll.de > Unternehmen > Arbeit > Arbeitgeber mit Sitz außerhalb Deutschlands > Mindestarbeitsbedingungen.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne auch telefonisch an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carsten

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.